

Verordnungsblatt für die Gemeinde Fiss

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

8. Abfallgebührenverordnung

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fiss vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Fiss erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes. Private Haushalte nach Personen/Jahr. Die Steigerung für jede weitere Person erfolgt mit einem Faktor von 0,5 - es werden max. sechs Personen pro Haushalt für die Berechnung herangezogen.

Tarif:

lit.a)	1 Person	€ 43,72,-- /Jahr
lit.b)	2 Personen	€ 66,10,-- /Jahr
lit.c)	3 Personen	€ 88,48,-- /Jahr
lit.d)	4 Personen	€ 110,86,-- /Jahr
lit.e)	5 Personen	€ 133,24,-- /Jahr
lit.f)	6 Personen	€ 155,62,-- /Jahr

Bemessungsgrundlage: Als Stichtag für die Ermittlung der Personen wird der 15.02. des der jeweiligen Vorschreibung bestimmten Kalenderjahres festgesetzt. Zur Ermittlung werden nur Personen herangezogen, die mit einem Hauptwohnsitz in Fiss gemeldet sind (ausgenommen sind die vorübergehenden Saisonarbeiter mit Hauptwohnsitz). Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

(2) Wohnobjekte ohne ständige Bewohner: (Zweitwohnsitze, udgl.) deren Bemessungsgrundlage sich nach der Anzahl der Quadratmeter - d.h. nach der Fläche – richtet und bis max. 100 m² für die Berechnung herangezogen wird.

lit. a)	bis 20 m ²	€ 20,-- /Jahr
lit. b)	bis 40 m ²	€ 40,-- /Jahr
lit. c)	bis 60 m ²	€ 60,-- /Jahr
lit. d)	bis 80 m ²	€ 80,-- /Jahr
lit. e)	bis 100 m ²	€ 100,-- /Jahr

(3) Tourismusbetriebe zur Beherbergung von Gästen: Als Bemessungsgrundlage dienen die Nächtigungszahlen der Gemeinde Fiss des Vorjahres, die vom Tourismusverband Serfaus-Fiss-Ladis erfasst und veröffentlicht werden.

lit. a) pro Gästenächtigung € 0,24

(4) Gastronomiebetriebe: Als Bemessungsgrundlage dienen die Sitzplätze des Vorjahres im Restaurant/Café inkl. der an der Bar zur Verfügung stehenden Barhocker, die von der Gemeinde Fiss erhoben bzw. erfasst werden.

lit. a) pro Sitzplatz im Restaurant/Café pro Jahr € 9,63

(5) Gewerbebetriebe: Dienstleistungsbetriebe wie Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, aber auch Betriebe wie die Fisser Bergbahnen, Skischulen, dgl.

lit. a) pro Dienstnehmer pro Jahr € 24,55

Bemessungsgrundlage: Stichtag für die Bemessung der Gebühren ist jeweils der 15.02. des laufenden Jahres und der 15.08. des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt. Die Mindestgebühr pro Gewerbebetrieb ist zumindest ein Dienstnehmer.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

§ 3

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr gliedert sich in Restmüllgebühr, Biomüllgebühr, Sperrmüllgebühr, Bauschuttgebühr und Reifen.

(2) Die Müllmengen für Rest- und Bioabfall werden vom Abfuhrunternehmen durch ein elektronisches Verwiegesystem erfasst und als Gewichtstarif in Kilogramm verursachergerecht verrechnet.

(3) Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

lit a) Die Restmüllgebühr beträgt pro Kilogramm Restmüll € 0,54.

lit. b) Die Biomüllgebühr beträgt pro Kilogramm Biomüll € 0,34.

lit. c) Pro Kilogramm Sperrmüll sind € 0,54 an Sperrmüllgebühr zu entrichten.

lit. d) Für jeden m³ Bauschutt sind € 54,00 an Bauschuttgebühr zu entrichten.

lit. e) Reifen:

Autoreifen ohne Felgen € 3,20 pro Stück

Autoreifen mit Felgen € 6,40 pro Stück.

LKW-Reifen ohne Felgen € 12,80 pro Stück

LKW-Reifen mit Felgen € 21,30 pro Stück

§ 4

Vorschreibung

(1) Die Grundgebühr wird einmal jährlich im Rahmen der 2. Quartalsvorschreibung vorgeschrieben.

(2) Die weitere Gebühr wird halbjährlich im Rahmen der 2. und 4. Quartalsvorschreibung vorgeschrieben. Für die Berechnung der weiteren Gebühr dient als Grundlage die tatsächlich abgegebene Müllmenge vom 01.09. des Vorjahres bis 28.02. des laufenden Jahres und vom 01.03. bis 31.08. des laufenden Jahres.

§ 5

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.2023, kundgemacht vom 13.12.2023 bis 28.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Simon Schwendinger